



INF. 26

25. Februar 2016

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 14. bis 18. März 2016)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Sondervorschrift 636 – Beförderung von Lithiumbatterien zusammen mit anderen Batterien

Antrag Deutschlands

Einleitung

1. Die Gemeinsame Tagung hat bei ihrer Sitzung im September 2015 die Ergebnisse der informellen Arbeitsgruppe zur Beförderung elektrischer und elektronischer Altgeräte zur Kenntnis genommen und das Programm für die Fortsetzung der Arbeit genehmigt. Ferner hat die Gemeinsame Tagung die von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Vorschläge zur Änderung der Sondervorschrift 636 vorläufig angenommen, siehe hierzu auch Absatz 72 des Berichts der letzten Gemeinsamen Tagung (Dokument OTIF/RID/RC/2015-B (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140)).
2. Diese Änderungen sind im Hinblick auf die Fortsetzung der Arbeit der informellen Arbeitsgruppe nur vorläufig angenommen und aus diesem Grunde auch von der WP.15 nicht in die Texte für das ADR 2017 übernommen worden, siehe Absatz 20 des Berichts der WP.15 (ECE/TRANS/WP.15/230). Die Fortsetzung der Arbeit der informellen Arbeitsgruppe hängt von weiteren Informationen aus der betroffenen Wirtschaft über Art und Menge von Lithiumbatterien in elektrischen und elektronischen Altgeräten ab. Diese Informationen werden derzeit zusammengetragen. Deutschland hat zwischenzeitlich zu einer weiteren Sitzung der informellen Arbeitsgruppe am 27. und 28. April 2016 eingeladen (siehe auch informelles Dokument INF.8). Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppensitzung können daher nicht mehr für die Regelwerksänderungen 2017 berücksichtigt werden.

3. Die von der informellen Arbeitsgruppe bisher erarbeiteten Änderungen der Sondervorschrift 636 sollten aber unabhängig von den weiteren Diskussionen und künftigen Änderungen bereits für das ab 2017 anwendbare Recht angenommen werden, da damit einige konkrete Anwendungsprobleme und Fragestellungen wie folgt gelöst werden:
 - Zwischenverarbeitungsstelle: Die Interpretation des Begriffes "Zwischenverarbeitungsstelle" wirft immer wieder Fragen auf. Bei den Zwischenverarbeitungsstellen für Batterien und für Elektro- und Elektronikaltgeräte handelt es sich um unterschiedliche Stellen, an denen auch unterschiedliche Behandlungsvorgänge stattfinden. Dem wird durch Benennung der unterschiedlichen Behandlungen Rechnung getragen.
 - Größe der Batterien in Elektro- und Elektronikaltgeräte: Im Rahmen der Sammlung von Geräten ist nicht verifizierbar, welches Gewicht bzw. welche Nennenergie oder welchen Lithiumgehalt eine enthaltene Batterie oder Zelle hat. Daher soll die Grenze 500 g bzw. 2 g/1 g Lithiumgehalt oder 100 Wh/20 Wh nicht für die Gerätesammlung gelten. Stattdessen erfolgt eine ausdrückliche Beschränkung auf Geräte aus privaten Haushalten und es wird eine entsprechende Erläuterung, was darunter zu verstehen ist, eingefügt.
 - Kennzeichnung: Da nach Verpackungsanweisung P 909 Absatz 3 Lithiumbatterien in Ausrüstungen auch unverpackt befördert werden dürfen, ist unklar wie in diesen Fällen die Anforderung der Kennzeichnung des Versandstückes umzusetzen ist. Daher wird eine alternative Möglichkeit zur Kennzeichnung der Güterbeförderungseinheit vorgesehen.
4. In dem angenommenen geänderten Text ist die bisherige Aussage "auch zusammen mit anderen gebrauchten Zellen oder Batterien, die keine Lithium enthalten" nicht mehr enthalten. Dieser Text wurde aus redaktionellen Gründen gestrichen. Ein Verbot, Lithiumzellen und Lithiumbatterien zusammen mit anderen Haushaltsbatterien zu befördern, ergibt sich daraus nicht. Bei den sonstigen in Batteriesammlungen enthaltenen Batterien handelt es sich üblicherweise um Batterien, die nicht dem RID/ADR/ADN unterliegen, und es ist nicht verboten, Gefahrgut mit Nicht-Gefahrgut zusammen zu befördern. Deutschland ist daher der Auffassung, dass der jetzige Text zu Batteriemischungen nur klarstellenden Charakter hat und der neue Text zu keiner Änderung in dieser Hinsicht führt.

Vorschlag

5. Die eckigen Klammern um den Text der geänderten Sondervorschrift 636 Buchstabe b (siehe OTIF/RID/RC/2015-B/Add.1 bzw. ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1) sollten gelöscht werden und damit die Änderungen in die ab 2017 geltenden Regelwerksänderungen aufgenommen werden.
